

Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 1.11.2013

Die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH erlässt als zuständige Behörde für die Gesellschafter der VRM GmbH und Aufgabenträger für den ÖPNV die nachfolgenden Regelungen als „Allgemeine Vorschrift“ über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM). Das Verbundgebiet im Sinne der Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift umfasst die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück und Rhein-Lahn sowie die kreisfreie Stadt Koblenz. Der Westerwaldkreis gehört derzeit nicht zum Verbundgebiet.

§ 1 Anwendung des Verbundtarifs (Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen)

1. Innerhalb des VRM-Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz (RegG) nur zum VRM-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten werden.
2. Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr nach Maßgabe des VRM-Tarifs getroffen werden, sind diese „Kragentarife“ ebenfalls Bestandteil des VRM-Verbundtarifes in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifes

1. Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen und nach Zielen außerhalb des eigenen Bedienungsgebietes zu verkaufen (Durchtarifierung).
2. Der Verbundtarif des VRM („Rhein-Mosel Tarif“) ist ein Flächenzonentarif auf Grundlage eines Tarifwabenplans. Ab Preisstufe 9 (Stand: Tarif 2013) gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet; in Bezug auf einzelne Bestandteile des Fahrausweissortiments können vereinheitlichte Gültigkeitsbereiche auch ab niedrigeren Preisstufen festgelegt sein.
3. Innerhalb der Kragentarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Kragentarifbestimmungen anzuerkennen und zu verkaufen.

§ 3 Festsetzung der Höchsttarife

1. Der Verbundtarif wird als Höchsttarif festgesetzt.

2. Die Verbundgesellschaft VRM GmbH setzt innerhalb des Verbundfahrausweissortiments mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle oder spezielle Tarifangebote Höchsttarife fest, um zu gewährleisten, dass ÖPNV-Leistungen preisgünstiger als diejenigen sind, die möglicherweise durch das freie Spiel des Marktes dem Kunden eröffnet worden wären.

Evtl. hieraus resultierende Mindereinnahmen in Form von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten (tarifbedingte Lasten) werden den Verkehrsunternehmen gemäß § 6 dieser Allgemeinen Vorschrift (Ausgleichsregelung) ausgeglichen, sofern diese nachgewiesen werden.

§ 4 Tarifstruktur

1. Neben dem allen Fahrgästen offenstehenden verbundweit gültigen Fahrausweissortiment sind für folgende Nutzergruppen speziell verbundweit gültige Tarifangebote anzubieten, die gegenüber den üblichen Zeitkarten günstigere Preise aufweisen:
 - a.) Mitarbeiter von Unternehmen mit Jobticket-Verträgen (Jobticket)
 - b.) Studenten von Hochschulen mit Semesterticketverträgen (Semesterticket)
 - c.) Schüler und Auszubildende (Schüler-Plus-Ticket)

Darüber hinaus können anlassbezogen auch besondere Kombi-Tickets ausgegeben werden.

2. Das jeweils mit den Gesellschaftern der VRM GmbH und den Verkehrsunternehmen im VRM vereinbarte bzw. vertraglich festgelegte Tarifbildungsverfahren ist in Anlage 2 abschließend beschrieben.

§ 5 Einnahmenaufteilung

1. In Ausführung von Artikel 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der Verordnung 1370/2007 ist der Verkehrsverbund Rhein-Mosel als „Nettoverbund“ organisiert.
2. Die Verkehrsunternehmen oder aber deren institutionalisierten Zusammenschlüsse innerhalb des VRM stellen sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.
3. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb alleine den Verkehrsunternehmen im VRM als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Gesellschafter der VRM GmbH verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlörisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen.
4. Die Einnahmenaufteilung muss diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Die Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet müssen dem Einnahmenaufteilungsvertrag im VRM beitreten.
5. Sollten sich die Verkehrsunternehmen für das jeweils laufende Geschäftsjahr rückwirkend bis spätestens 31.10. nicht auf einen Einnahmenaufteilungsvertrag einigen, wird die VRM-GmbH als Dritte bestimmt, innerhalb von sechs

Monaten rückwirkend die Aufteilung der Einnahmen und Ausgleichsleistungen leistungsgerecht und nachfragebezogen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB analog) durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt zunächst die alte Einnahmenaufteilung vorläufig weiter und wird rückwirkend entsprechend der Einnahmenaufteilung der VRM-GmbH korrigiert. Die VRM-GmbH darf im Rahmen der Einnahmenaufteilung Anreizstrukturen vorgeben, um mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen bzw. die Durchtarifierung im Rahmen des Verbundtarifs als Höchsttarif gewährleisten zu können.

§ 6 Ausgleichsregelung

1. Die Verbundgesellschaft gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen.
2. Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch den Verbundfinanzierungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz und den diese ergänzende Bestimmung gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der kommunalen Gebietskörperschaften und Aufgabenträger im Verkehrsverbund Rhein-Mosel begrenzt.
3. Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt auf Grundlage der Linien, Liniennetze, Linienbündel und Vergabennetze bzw. der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabennetze im SPNV nach einer gesondert zu erstellenden Abrechnungstabelle. Diese ist Teil dieser Allgemeinen Vorschrift und wird durch die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch das Land Rheinland-Pfalz und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert oder eine Neufestsetzung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt.
4. Bei der Berechnung des Ausgleichs aus der Preisgrenze für Tarifangebote im Schüler- und Auszubildendenverkehr sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 der VO 1370/2007 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen in Abzug zu bringen, so dass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Allgemeine Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) ist am 03.12.2009 erstmals in Kraft getreten und wird hiermit zum 1.11.2013 aktualisiert.